

sagen erlauben es häufig, das Vorhandensein oder Fehlen einer solchen Beziehung festzustellen.

Die Verkäufer in den Geschäften machen z. B. oft für sich selbst inoffizielle Eintragungen über die Warenmengen und -Sorten, die sie von dem Verkaufsstellenleiter erhalten und im Verlaufe eines Tages verkauft haben. Solche Aufzeichnungen, die nicht durch Zeugenaussagen untermauert sind, können angesichts ihres lakonischen und ihres relativen oder maskierten Charakters für sich genommen in der Regel keinerlei Fakten feststellen. Aber die Aussagen der Urheber dieser Aufzeichnungen, die ihren Sinn entziffern, können einen Zusammenhang der Aufzeichnungen mit dem zu untersuchenden Verbrechen feststellen. Solche Aussagen können zusammen mit den Aufzeichnungen selbst großen Beweiswert haben, z. B. für die Feststellung der Tatsache, daß Waren zu überhöhten Preisen verkauft und die überschüssigen Gelder angeeignet wurden.

Für die Feststellung der Beziehungen, die indirekte Beweise bekunden, können die Zeugenaussagen der unbeteiligten Personen große Bedeutung haben, die den Durchsuchungen, Besichtigungen und allen anderen Untersuchungshandlungen, die Elemente einer Besichtigung enthalten, beiwohnten. Die Beschuldigten versuchen manchmal während der Ermittlung und besonders bei der Gerichtsverhandlung, den Zusammenhang zwischen dem zu untersuchenden Verbrechen und den verschiedenen Gegenständen und Spuren zu leugnen, die bei Besichtigungen und Durchsuchungen entdeckt wurden. Die Beschuldigten können z. B. den Umstand ausnutzen, daß diese Gegenstände und Spuren in den Protokollen nur kurz oder nicht genügend deutlich beschrieben wurden. Sie stellen sie absichtlich mit solchen Eigenschaften aus, die auf eine völlig andere Herkunft oder darauf hindeuten, daß die betreffenden Sachbeweise mit dem zu untersuchenden Verbrechen überhaupt nichts zu tun haben. Die Aussagen der unbeteiligten Personen ermöglichen in diesen Fällen die Feststellung der Wahrheit.

Der Beweiswert von Zeugenaussagen kann größer oder geringer sein, je nachdem, was der Person speziell in der Sache bekannt ist, wie die Vernehmung geführt wurde usw.

Die Sowjetbürger bemühen sich in der Regel bei ihrer Vernehmung als Zeugen, dem Untersuchungsführer und dem Gericht zu helfen, alle Umstände in der Sache festzustellen. Jedoch kommt es vor, daß sie einzelne ihnen bekannte Fakten nicht mitteilen, weil sie ihnen nicht die gebührende Bedeutung beimessen oder nicht begreifen, daß sie mit dem zu untersuchenden Verbrechen in Zusammenhang stehen. Zum Beispiel gehen Diebstählen aus Räumen oder räuberischen Überfällen meist Erkundungen seitens der Verbrecher voraus. Aber die Geschädigten und